



LANDRATSAMT
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

Bürgermeisteramt
Postfach 1220
79196 Kirchzarten

Rechnungsprüfung und Stabsbereich 03
Kommunalaufsicht Frau Gutjahr
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.
Zimmernummer: 439

Telefon: 0761 2187-8311
Telefax: 0761 2187-77 8311
E-Mail: kommunalaufsicht@kbh.de

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 8:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch 14:00 - 16:00 Uhr

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 und Wirtschaftspläne des Eigenbetriebs Kurbetriebe und des Eigenbetriebs Wohnbau Kirchzarten Bestätigung der Gesetzmäßigkeit

Freiburg, den 08.03.2019
Unser Zeichen: 03.1.12-2017-002862

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vom dortigen Gemeinderat am 24.01.2019 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wurde uns gemäß § 81 Abs. 2 GemO vorgelegt.

I.

Wir genehmigen gemäß § 87 Abs. 2 GemO vom festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 2.593.500,-- € den Betrag von **1.631.900,-- EUR**

--eine Millionen sechshunderteinunddreißigtausendneuhundert Euro-- .

Für den Betrag von 961.600,--€ liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung nicht vor.

Für den festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 4.800.000,-- EUR ist eine rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 89 Abs. 2 GemO nicht erforderlich.

Zentrale: 0761 2187-0 • www.breisgau-hochschwarzwald.de • poststelle@kbh.de
Secure E-Mail: epost@kbh.de • De-Mail: poststelle@kbh.de-mail.de
Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau • IBAN: DE61 6805 0101 0002 1003 55 • BIC: FRSPDE66
Postbank Karlsruhe • IBAN: DE30 6601 0075 0003 7277 58 • BIC: PBNKDEFF

Diese Verfügung macht hinsichtlich der Höhe der Kreditermächtigung **einen Feststellungsbeschluss des Gemeinderats (Beitrittsbeschluss)** erforderlich. Wir bitten, diesen herbeizuführen und uns einen entsprechenden Nachweis zukommen zu lassen.

Wir bestätigen die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung gemäß § 121 Abs. 2 GemO in Bezug auf die Höhe der Kreditermächtigung eingeschränkt.

Im Übrigen ist zum Haushaltsplan Folgendes zu bemerken:

Die Gemeinde Kirchzarten hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2019 auf der Basis des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts erstellt. Rechtliche Grundlage für die Haushaltsplanung bildet das am 04.05.2009 erlassene Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts (GBl. S. 185/2009) und die am 11.12.2009 erlassene Gemeindehaushaltsverordnung (GBl. S. 770/2009), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.04.2016 (GBl. 332/2016).

Kennzeichnend für das Neue Kommunale Haushaltsrecht ist der Wechsel von der bisherigen Geldverbrauchsrechnung des kameralen Haushaltsrechts zur Ressourcenverbrauchsrechnung. Das Ressourcenverbrauchskonzept leitet sich aus dem Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit und der Nachhaltigkeit ab. Der Ressourcenverbrauch wird mit sämtlichen zahlungswirksamen und mit sämtlichen nicht zahlungswirksamen Rechnungsvorgängen vollständig dargestellt. Das Ziel der intergenerativen Gerechtigkeit wird u.a. durch haushaltsrechtliche Vorgabe des § 80 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) sichergestellt, wonach das Ergebnis aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen werden soll.

Die Zulässigkeit von Kreditaufnahmen beurteilt sich nach § 87 GemO. Danach können Kredite unter den Voraussetzungen des § 78 Abs.3 GemO nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden (§ 87 Abs.1 GemO). Geplant ist im Finanzhaushalt ein Überschuss in Höhe von 961.600,--€, welcher den Bestand an liquiden Mitteln erhöhen würde. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass vorrangige Einnahmen nach § 78 Abs.3 GemO nicht ausgeschöpft wurden bzw. liquide Mittel aus Kreditaufnahmen aufgestockt würden. Die vorgesehen Kreditermächtigung konnte daher nicht in vollem Umfang genehmigt werden. Im Finanzplanungszeitraum wäre im Jahr 2021 die vorgesehen Kreditermächtigung aus diesen Gründen ebenfalls zu kürzen.

Nach den vorgelegten Haushaltsplandaten beabsichtigt die Gemeinde Kirchzarten im laufenden und in den kommenden Jahren Kredite zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen von insgesamt 12.486.500,--€. Abzüglich der in diesem Zeitraum geplanten ordentlichen Tilgungsleistungen von 3.204.900,--€ ergibt sich eine Nettokreditaufnahme in Höhe von 9.281.600,--€ (ungekürzte Kreditzahlen).

Gem. § 87 Abs.2 GemO soll die Genehmigung der Kreditaufnahmen unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht in Einklang stehen. Die Entscheidung der Frage, ob die dauernde Leistungsfähigkeit gegeben und damit auch die Schuldendienstbelastungen tragbar sind, hängt vor allem von zwei Kriterien ab. Maßgeblich ist zu einem der Umfang des ordentlichen Saldos des Ergebnishaushalts, wobei hierbei entscheidend ist, dass sich über mehrere Jahre betrachtet insgesamt kein negativer Saldo bei voller Erwirtschaftung der Abschreibungen ergibt. Zum anderen ist maßgeblich, dass unter Einbeziehung der erkennbaren künftigen Erträge und Aufwendungen Eigenkapital mittelfristig nicht angegriffen werden muss.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien stehen die geplanten Kreditaufnahmen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde Kirchzarten nicht mehr im Einklang.

Ausweislich der Haushalts- und Finanzplanung wird in den Jahren 2019- 2022 in den Ergebnishaushalten jährliche ein negatives ordentliches Ergebnis ausgewiesen. Diese jährlichen Defizite betragen in zwei Jahren des Finanzplanungszeitraums jeweils über 1 Million Euro und belaufen sich auf insg. rund 3 Million Euro. Eine Abdeckung dieser Fehlbeträge ist im Haushalt abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 26 ff. Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) nicht dargestellt. Nach der gesetzlich vorgeschriebenen Vorgehensweise (§ 25 GemHVO) sind Fehlbeträge, sofern sie nicht durch Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses oder des Sonderergebnisses ausgeglichen werden können, spätestens nach drei Jahren mit dem Basiskapital, dh. mit dem Eigenkapital (§ 52 Abs.4 Ziff. 1.1 GemHVO) zu verrechnen.

Ein langfristig oder gar dauerhaft unausgeglichener Ergebnishaushalt und eine daraus resultierende Notwendigkeit zur Verrechnung von Fehlbeträgen auf das Basiskapital ist Ausdruck für ein fundamentales Ungleichgewicht und Ressourcenaufkommen und Ressourcenverbrauch. Die Gemeinde Kirchzarten hat deshalb Maßnahmen zu ergreifen, die zumindest mittelfristig zu einem ausgeglichenen Haushalt führen.

In diesem Zusammenhang bitten wir künftig die Behandlung von Fehlbeträgen und Überschüssen im Ergebnishaushalt darzustellen (§ 2 Abs. 1 Nr. 26 ff. GemHVO).

Die Gemeinde Kirchzarten verfügt zum Ende des Jahres 2018 über liquide Mittel in Höhe von voraussichtlich 3.840.344,27 €. Die Mindestliquidität liegt im Finanzplanungszeitraum zwischen 460.782 € und 457.700 €. Zuführungen und Entnahmen zu den liquiden Mitteln halten sich die Waage, größere Entnahmen zur Finanzierung der anstehenden Investitionen sind nicht geplant.

Die weitere Genehmigung von Krediten kann nur in Aussicht gestellt werden, wenn es der Gemeinde gelingt die Ertragskraft des Ergebnishaushaltes nachhaltig zu steigern, gleichzeitig sind

vorrangig vorhandene liquide Mittel einzusetzen oder es ist schlüssig zu begründen warum dies nicht geschieht (§ 78 Abs.3 GemO).

Abschließend weisen wir daraufhin, dass der Beteiligungsbericht der EWK GmbH gem. § 1 Abs. 3 Nr. 8 GemHVO Pflichtbestandteil des Haushaltsplans ist. Wir bitten, dies in Zukunft zu beachten.

II.

Die Gesetzmäßigkeit des am 24.01.2019 beschlossenen Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2019 für **den Eigenbetrieb Kurbetriebe** wird nach § 121 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 12 Abs. 1 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Für den im Feststellungsbeschluss vorgesehenen Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von
136.200,-- EUR

--einhundertsechsdreißigtausendzweihundert Euro--

wird gemäß § 87 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 12 Abs. 1 EigBG die rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Für den festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 215.000 EUR ist eine rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 89 Abs. 2 GemO nicht erforderlich.

Im Übrigen ist zu dem Wirtschaftsplan Folgendes zu bemerken:

Dem Wirtschaftsplan ist zwar eine Investitionsübersicht beigelegt, es fehlt jedoch die mittelfristige Finanzplanung. Insoweit wird auf die Bestimmungen des § 4 EigBVO verwiesen. Wir bitten dies in Zukunft zu beachten.

III.

Die Gesetzmäßigkeit des am 24.01.2019 beschlossenen Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2019 für **den Eigenbetrieb Wohnbau** wird nach § 121 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 12 Abs. 1 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Für den im Feststellungsbeschluss vorgesehenen Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von
880.000,-- EUR

--achthundertachtzigtausend Euro--

wird gemäß § 87 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 12 Abs. 1 EigBG die rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Für den festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 44.000,-- EUR ist eine rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 89 Abs. 2 GemO-kameral nicht erforderlich.

Im Übrigen ist zum Wirtschaftsplan Folgendes zu bemerken:

Laut Investitionsübersicht plant die Gemeinde bis zum Jahr 2022 Investitionen in Höhe von 7.472.000,--€. Wie sich aus der Schuldenübersicht ergibt sind in derselben Höhe Kreditaufnahmen geplant. Die von § 4 EigBVO vorgeschriebene Finanzplanung ist nicht beigelegt. Es ist daher nicht ersichtlich, inwieweit diese Investitionen wirtschaftlich tragbar sind. Über die Genehmigung Kreditermächtigungen kann in den kommenden Jahren nur entschieden werden, wenn diese Finanzplanung vorliegt und ggf. vorhandene Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt dargestellt sind.

Bei der Kreditgenehmigung für das laufende Wirtschaftsjahr gehen wir davon aus, dass die Gemeinde gem. § 60 Abs.1 GemHVO i.V.m. § 12 Abs1 GemHVO eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchgeführt hat.

Wir gehen weiterhin davon aus, dass das Vorhaben der öffentlichen Aufgabenerfüllung dient und verweisen insoweit auf die Ausführungen in der Bestätigung der Satzungsanzeige für den Eigenbetrieb vom 18.Mai 2016.

Auf die Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung und der Auslegung des Haushaltsplanes gemäß § 81 Abs. 3 GemO wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr.Barth